

## Merkblatt für Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Schutzzone II $\beta$  des Einzugsgebietes der Trinkwassertalsperre Eibenstock. Es sind folgende wasserrechtlichen Anforderungen bei der Durchführung der Baumaßnahmen einzuhalten:

Während der Ausführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass weder durch die Arbeiten, noch durch die Lagerung von Stoffen eine Verunreinigung des Bodens sowie des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Bauarbeiten aktenkundig über das Verhalten in Trinkwasserschutzgebieten, die Lage der Baustelle in der Trinkwasserschutzzone III, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Bekämpfung von Havarien zu belehren.

Es darf nur der Einsatz von intakten Maschinen und Geräten erfolgen, deren technischer Zustand täglich zu überprüfen ist (visuelle Prüfung auf evtl. Öltropfverluste).

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauausführung sind erhöhte Anforderungen an den Gewässerschutz zu beachten. Das betrifft den Umgang mit Kraftstoffen und sonstigen Mineralölprodukten. Der unteren Wasserbehörde sind deshalb diese vorgesehenen Maßnahmen, z. B. Abstellen von Baufahrzeugen, Geräten, evtl. vorgesehene Zwischenlagerungen von Mineralölprodukten – grundsätzlich nicht in Wasserschutzgebieten –, Befüllung von Maschinen und Geräten, anzuzeigen.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen an Baugeräten infolge von Schäden und dgl. zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommen, z. B. Hydraulikgetriebeöl, Treibstoff u. ä., sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die ausgetretenen Schadstoffe zurückzuhalten bzw. aus dem Erdreich zu entfernen und an sicherer Stelle ordnungsgemäß in Behältnissen oder auf Folie zwischen zu lagern. Entsprechende Ölbindemittel, Folien, Behältnisse, sind an Ort und Stelle bereitzuhalten.

Bei Schadensfällen ist sofort das Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Wasserbehörde, zu informieren. Erst nach Freigabe der Schadstelle durch die Behörde darf weitergearbeitet werden.

### *Begründung*

Die Festlegungen während der Durchführung von Baumaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten sind in § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) begründet und können nach § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 94 Abs. 2 SächsWG angeordnet werden. Die Möglichkeit einer Befreiung von Verboten und Nutzungsbeschränkungen ist außerdem in der gültigen Schutzgebietsverordnung für die TWT Eibenstock, Muldenberg und Carlsfeld geregelt.